

Wahlordnung des Elternbeirats der Grundschule und Mittelschule Memmingerberg

PRÄAMBEL

Der Elternbeirat der Grundschule und Mittelschule Memmingerberg erlässt im Einvernehmen mit dem Schulleiter gemäß Art. 64/66 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit §13/14 der bayerischen Schulordnung (BaySchO) folgende Wahlordnung für den Elternbeirat.

§1 Geltungsbereich

(1) Die Wahlordnung gilt für Wahlen für die Mitgliedschaft im Elternbeirat, die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Schriftführers sowie des Kassenwarts. (2) Die Wahl folgt allgemeinen demokratischen Grundsätzen. (3) Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor. (4) Diese Wahlordnung gilt bis eine anders lautende Wahlordnung beschlossen wird oder übergeordnete gesetzliche Regelungen geändert werden.

§2 Wahlberechtigte und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Schule besucht. (2) Für jedes Kind, das diese Schule besucht, kann nur ein Stimmzettel abgegeben werden. (3) Der Stimmzettel ist nicht übertragbar. (4) Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Lehrerkollegiums der Schule.

§3 Ermächtigung

(1) Die Erziehungsberechtigten können eine andere Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. (2) In diesem Fall steht diese Person für die Dauer der Ermächtigung einem Erziehungsberechtigten gleich. (3) Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. (4) Die Ermächtigung gilt für die Dauer der Amtszeit.

§4 Zusammensetzung und Amtszeit des Elternbeirats

(1) Die Zusammensetzung des Elternbeirats der Schule ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG. Danach sind für die Grundschule Memmingerberg 12 Mitglieder und für die Mittelschule Memmingerberg 12 Mitglieder des Elternbeirats zu bestimmen. (2) Weiterhin werden die Wahlkandidaten mit der nächsthöheren Anzahl erhaltener Stimmen (Nachrücker) bestimmt. (3) Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre.

§5 Wahlorgan

(1) Der Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan) besteht aus dem amtierenden 1. Vorsitzenden des Elternbeirats der Mittelschule (Wahlleiter) sowie dem 1. Vorsitzenden des Elternbeirats der Grundschule und dem Schriftführer. (2) Für jedes Mitglied des Wahlorgans nach §5 Satz 1 beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person. (3) Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen. (4) Die Mitwirkung im Wahlorgan erfolgt ehrenamtlich. (5) Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§6 Wahlverfahren und Termine

(1) Die Wahl findet in Form einer Onlinewahl statt. (2) Die Wahl ist gemäß §14 Abs. 2 Satz 2 BaySchO spätestens 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn durchzuführen. (3) Der Wahlleiter setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende Termine fest:

- Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge,
- Stichtag für die Verteilung der Zugangsdaten (Transaktionsnummer) für die Onlinewahl an die Wahlberechtigten,
- Stichtag für die Freischaltung der Onlinewahl sowie die Dauer der Onlinewahl,
- Termin für die konstituierende Sitzung des Elternbeirats.

§7 Wahlvorschläge

(1) Mit einem Elternbrief werden die Wahlberechtigten durch den Schulleiter bzw. über die Lehrer zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. (2) Die Wahlvorschläge sind durch den Schulleiter auf Gültigkeit (u.a. Wählbarkeit gemäß §2 und §3) zu prüfen. (3) Wahlvorschläge, die nach dem Stichtag eingereicht werden, sind ungültig. (4) Die gültigen Wahlvorschläge werden zur Abgabe eines Photos und eines Steckbriefes aufgefordert, welche für die Dauer der Onlinewahl den Wahlberechtigten in digitaler Form zur Verfügung stehen. (5) Werden 12 oder weniger Wahlvorschläge für den Elternbeirat der Grundschule oder 12 oder weniger Wahlvorschläge für den Elternbeirat der Mittelschule eingereicht, findet eine Wahl nicht statt. Den Elternbeirat bilden in diesem Fall die Wahlkandidaten.

§8 Onlinewahlunterlagen

(1) Der Schulleiter sorgt in Abstimmung mit dem Wahlleiter dafür, dass die Onlinewahlunterlagen spätestens zum Stichtag durch die Klassenleiter an die Eltern verteilt werden. (2) Die Onlineunterlagen umfassen:

- Angabe der Webseite für die Onlinewahl
- Zufällig generierten und einmaligen Transaktionsnummern (TAN) für den Zugang zur Onlinewahl und Abgabe des Onlinewahlstimmzettels.

§9 Onlinewahl

(1) Die Wahlberechtigten vergeben maximal so viele Stimmen, wie Mitglieder zum Elternbeirat gemäß §4 (1) zu wählen sind. (2) Das Kumulieren der zu verteilenden Stimmen ist nicht zulässig. (3) Nach Verwendung der TAN zur Abgabe der Stimmen kann die TAN Nummer nicht mehr erneut zur Stimmabgabe eingesetzt werden. (4) Der Zugriff während der Dauer der Onlinewahl gemäß §6 (1) auf die abgegebenen Stimmen pro Onlinewahlstimmzettel legitimiert durch die TAN ist auf den Serviceprovider, welcher weder dem Wahlvorstand noch der Kandidatenliste angehören darf, beschränkt. (5) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen erfolgt mit der Zuordnung Kandidat - Stimme (6) Der Serviceprovider ist zum Stillschweigen verpflichtet. (7) Nach der Durchführung der Wahl gemäß §6 (1) ist der Zugriff auf die Onlinewahlstimmzettel ausschließlich über das Auswertungsinterface auch für den Wahlvorstand möglich.

§10 Wahlergebnis

(1) Stimmzettel, die die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig. (2) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Wahlvorschläge gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. (4) Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Nachrücker. (5) Die Auswertung der Onlinewahlstimmzettel erfolgt über eine passwortgeschützte Software. (6) Eine Niederschrift des Wahlergebnisses wird von den Mitgliedern des Wahlorgans unterschrieben. (7) Das Wahlergebnis wird vom Schulleiter veröffentlicht.

§11 Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Kassenwarts und des Schriftführers

(1) Der Wahlleiter leitet die Wahl. (2) Die nach §10 gewählten Mitglieder des Elternbeirats wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter, den Kassenwart und den Schriftführer. (3) Die Wahl erfolgt offen und mit einfacher Mehrheit. (4) Der neugewählte Schriftführer erstellt eine Niederschrift der Wahl.

§12 Sicherung der Onlinewahlstimmzettel

(1) Die Onlinewahlstimmzettel werden von dem Serviceprovider sicher verwahrt. (2) Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach der konstituierenden Sitzung werden diese vernichtet.

§13 Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen oder der Bestimmungen der Wahlordnung durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter oder

beim Schulleiter anfechten. (2) Das Wahlorgan prüft die eingereichte Beschwerde. (3) Wenn vom Wahlorgan festgestellt wird, dass die Wahl ungültig war, dann muss die Wahl schnellstmöglich wiederholt werden. (4) In schwerwiegenden Zweifelsfällen wird die Schulaufsichtsbehörde informiert.

§14 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet mit:

- dem Ablauf der Amtszeit, d.h. am Tag der konstituierenden Sitzung des neugewählten Elternbeirats,
- dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule,
- der Niederlegung des Ehrenamtes. Die Tätigkeit im Elternbeirat kann jederzeit mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden,
- dem Verlust der Wählbarkeit oder
- der Auflösung des Elternbeirats durch einstimmigen Beschluss.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder werden für die restliche Amtszeit durch Nachrücker nach Zahl der erhaltenen Stimmen ersetzt. (3) Wenn der Vorsitzende ausscheidet, übernimmt der Stellvertreter die Position des Vorsitzenden und der neue Stellvertreter wird mittels Wahl bestimmt. (4) Wenn der Stellvertreter, Kassenwart oder Schriftführer ausscheidet, wird mittels Wahl neu bestimmt.

§15 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl zum Drucken der Elternbriefe inkl. TAN-Nummer trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Schule gemäß §2 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG).

§16 Weitere Bestimmungen

(1) Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. (2) Die Bestimmungen in der Wahlordnung gelten für Personen aller drei Geschlechter. (3) Die Wahlordnung wird im unterzeichneten Original vom Schulleiter verwahrt. (4) Der Text der Wahlordnung wird auf der Website der Schule veröffentlicht.

§17 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung ist vom Elternbeirat durch Wahl verabschiedet. Diese Wahlordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten etwaige bisherige, entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.